



DGH-Satzung

Geschäfts- und Wahlordnung
der Mitgliederversammlung

Verhaltens- / Ethik-Kodex

Stand Februar 2024

DGH-Satzung

Stand 13. Oktober 2023

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Dachverband Geistiges Heilen e.V.“, im Folgenden DGH genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in Nidda und ist ins Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

Der DGH verfolgt als übergeordnete Organisation im Namen seiner Mitgliedsorganisationen und Einzelmitglieder folgenden Zweck:

Förderung der allgemeinen Akzeptanz und Anerkennung des geistigen Heilens in der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege, in wissenschaftlicher, rechtlicher und weltanschaulicher Hinsicht und der beruflichen Bildung von Personen, die ohne gesetzlich definiertes Berufsbild in diesen Bereichen tätig sind. Im Hinblick auf die internationale Verbreitung geistiger Formen des Heilens, schließt dies auch die Förderung internationaler Gesinnung ein.

Der genannte Zweck wird wie folgt verwirklicht:

1. Einbeziehung geistigen Heilens (im Sinne einer Genesungshilfe auf geistigem Wege) in das Gesundheitswesen, im Rahmen des rechtlich Möglichen, nach dem Modell mehrerer anderer europäischer und außereuropäischer Staaten (z. B. Großbritannien, Norwegen, Schweiz, Südafrika).
2. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Möglichkeiten und Grenzen geistiger Genesungshilfe (d. h. eines Hilfsdienstes auf geistigem Wege z. B. durch Gebet und Meditation, etc.).
3. Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Schutz von Heilungssuchenden vor Personen, die mit Erfolgsgarantien unter Vortäuschung ärztlicher Kenntnisse und Fähigkeiten diese Heilungssuchenden von notwendigen medizinischen Maßnahmen abhalten, deren Gesundheit gefährden, sie finanziell ausbeuten oder in psychische Abhängigkeit bringen.
4. Beratung von Heilungssuchenden bzw. deren Angehörigen über geistige Genesungshilfen im Sinne eines Verbraucherschutzes.
5. Erarbeitung und Durchsetzung eines ethischen Verhaltenskodexes, an dem Heilungssuchende im Sinne eines ergänzenden Verbraucherschutzes seriöse Genesungshelfer erkennen können.

6. Förderung der Wertschätzung und Zusammenarbeit zwischen geistigen Genesungshelfern, Ärzten und anderen in Heilberufen tätigen Personen.
7. Durchführung und Förderung von Forschungsprojekten über Bedingungen und Wirkungen geistiger Genesungshilfe (z. B. demoskopische Erhebungen, Feldstudien, Tests und Experimente) sowie deren medizinisch wissenschaftliche Dokumentation.
8. Ausbildungs- und Prüfungsangebote in geistiger Genesungshilfe.
9. Hilfe für Ausübende geistiger Genesungshilfe.
10. Verleihung von Preisen für besondere Verdienste im Rahmen des Verbraucherschutzes im Zusammenhang mit dem Geistigen Heilen.

§ 3 Grundzüge der Vereinsarbeit

1. Der DGH ist politisch und konfessionell neutral.
2. Mittel des DGH dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die im Interesse des DGH entstehenden Reisekosten und Tagegelder werden in der beschlossenen Höhe ersetzt. Für durch das Ehrenamt außerordentlich beanspruchte Mitglieder kann der Gesamtvorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung beschließen. Diese kann auch für Mitglieder des geschäftsführenden oder des Gesamtvorstandes beschlossen werden. Die Höhe des Aufwands ist entsprechend nachzuweisen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied können Gemeinschaften (sogenannte nicht rechtsfähige Vereine), juristische Personen sowie natürliche Personen werden.

Es gibt Vollmitglieder, fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

Fördernde Mitglieder sind all diejenigen, die die Ziele und Zwecke des DGH durch Zuwendungen fördern möchten. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und erhalten lediglich die Vereinszeitschrift. Über die Mindesthöhe der Förderzuwendung beschließt der Gesamtvorstand.

Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den DGH verdient gemacht haben. Für deren Ernennung ist der Gesamtvorstand oder eine von ihm benannte Ehrenkommission zuständig. Die Ehrenmitglieder haben Stimm- und Teilnahmerecht bei der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, an allen offenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Darüber hinaus haben sie das Recht, Anträge zu stellen.

Vollmitglieder und fördernde Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge mit Eintritt bzw. jeweils bis zum 10. Januar des laufenden Jahres verpflichtet. Ehrenmitglieder sind unter Beibehaltung sämtlicher anderer Rechte und Pflichten von der Beitragszahlung befreit.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den DGH und seine satzungsgemäßen Zwecke in ordentlicher Weise zu fördern und zu unterstützen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle des Verbandes zu adressieren. Der geschäftsführende Vorstand oder ein von ihm entsprechend Bevollmächtigter beschließt über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bekanntgabe der Annahme des Aufnahmeantrages.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes, bzw. bei Gemeinschaften oder juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt kann jederzeit schriftlich mit an die Geschäftsstelle zu adressierender Austrittserklärung mitgeteilt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße oder wiederholt gegen die Satzung, den Satzungszweck, Vereinsordnungen, den Verhaltenskodex oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des DGH verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Die Abstimmung erfolgt geheim,

falls der Gesamtvorstand keinen anderweitigen Beschluss fasst. Dem Mitglied ist vorher unter Fristsetzung von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Gesamtvorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Mitgliedschaft endet ohne besonderes Verfahren, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag länger als 6 Monate im Rückstand ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen für das laufende Jahr, Zuwendungen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch den Gesamtvorstand oder eine durch denselben eingesetzte Kommission festgesetzt. Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt anteilig fällig.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Gesamtvorstand.
2. der geschäftsführende Vorstand.
3. die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
2. jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine.
3. den gewählten Vertretern der Einzelmitglieder.
4. den Leitern der einzelnen Kommissionen.
5. den Gründern und Initiatoren des DGH, sofern diese nicht schon unter 1, 2, 3 oder 4 Mitglied des Vorstandes sind.

Gründer und Initiatoren des DGH im Sinne dieser Satzung sind:

Dagobert Göbel,
Gabriele Kistler,
Heiko Poppinga,
Klaus D. Schlapps,
Hubertus M. Schweizer.

Vereine, die Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder sind, sind nicht im Gesamtvorstand vertreten.

Der Gesamtvorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder in die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes fallen. Dies sind insbesondere:

1. die Wahl der Leiter der Kommissionen für eine Amtszeit von drei Jahren bzw. deren vorzeitige Abwahl.
2. den Erlass und die Änderung von Ordnungen einschließlich etwaiger Durchführungsbestimmungen, soweit diese nicht ausdrücklich Bestandteil der Satzung sind.
3. die Kooptation von Vertretern für den Gesamtvorstand.
4. die Errichtung oder Auflösung von Kommissionen und die Benennung von Kommissionsmitgliedern.
5. die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes.
6. die Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
7. die Kooptation von Mitgliedern für den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung, falls während einer Amtsperiode gewählte Mitglieder nicht mehr zur Verfügung stehen (Rücktritt, Tod) sowie die Abwahl von kooptierten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).

§ 10 Der geschäftsführende Vorstand

Folgende Ämter kennt der geschäftsführende Vorstand:

1. den ersten Vorsitzenden*
2. den zweiten Vorsitzenden*
3. den Schriftführer*
4. den Schatzmeister*

Nur die unter § 10 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand nach § 26 BGB und je einzeln zur Vertretung befugt. Der geschäftsführende Vorstand kann die Vertretungsmacht nach innen durch die Geschäftsordnung beschränken. Die Zuständigkeitsbereiche werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes festgelegt. Eine genaue Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in einer gesonderten Aufgabenstellung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine gültige Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im Übrigen sollen geschäftsführende Vorstandssitzungen möglichst einmal im Quartal durchgeführt werden.

§ 11 Ausscheiden aus dem Gesamtvorstand

Ein Gesamtvorstandsmitglied scheidet aus dem Gesamtvorstand spätestens aus

- mit Abwahl oder Abberufung durch den Mitgliedsverein, wenn es diesen gem. § 9 Absatz 1, Nr. 2 vertritt.
- mit Neuwahl eines Amtsnachfolgers, wenn es Vorstandsmitglied gem. § 9 Absatz 1 Nr. 3 oder 4 ist.
- mit Amtsniederlegung, wenn es Vorstandsmitglied gem. § 9 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ist.

§ 12 Unabhängigkeit

Wählbar sind als Vorstandsmitglied im geschäftsführenden oder im Gesamtvorstand nur Kandidaten, die nicht in wirtschaftlicher noch anderweitiger Abhängigkeit zu einem anderen Vorstandsmitglied stehen.

Der Leiter* der Geschäftsstelle ist ebenfalls nicht als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wählbar.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den natürlichen Personen und den Gemeinschaften (sogenannte nicht rechtsfähige Vereine) und den juristischen Personen. Sie vertritt die Interessen aller Mitglieder.

Die natürlichen Personen unter den Mitgliedern der Mitgliederversammlung wählen für jede angefangene 2.000 natürliche Personen als Mitglieder einen Einzelmitgliedervertreter* für die Dauer von 3 Jahren als Gesamtvorstandsmitglied, das insbesondere die Interessen der natürlichen Personen im Gesamtvorstand repräsentieren soll. Bei dieser Wahl sind nur die natürlichen Personen des Verbands stimmberechtigt. Grundlage für die Wahl dieser Gesamtvorstandsmitglieder ist die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind des Weiteren insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und des Kassenberichts.
2. Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands.
3. Wahl und Abwahl der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsplanes.
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
7. Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

8. Die Abwahl von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, falls ein wichtiger Grund dafür vorliegt (insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung).

Näheres regelt die Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Diese Ordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassen- und Buchführung des DGH hinsichtlich der satzungsmäßigen Anwendung der Mittel zu prüfen. Sie erhalten Einsicht in alle Bücher und Belege einschließlich des Jahresabschlusses.

Die Kassenprüfer sind für die Prüfung des Inventars als Bestand des Verbandsvermögens zuständig.

Die Kassenprüfung hat einmal jährlich nach dem Abschluss des Haushaltjahres stattzufinden.

Über die durchgeführten Kassenprüfungen werden dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand interne Arbeitsberichte und der Mitgliederversammlung ein Kassenprüferbericht vorgelegt. Auf der Grundlage dieser Berichte stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands.

§ 15 Geschäftsordnung, Durchführungsvorschriften

Jedes Organ und jede Einrichtung des DGH kann sich unter Zugrundelegung der Satzung eine Geschäftsordnung oder eine Durchführungsverordnung geben.

Die jeweilige Geschäftsordnung oder Durchführungsverordnung wird in der Mitgliederzeitschrift veröffentlicht.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Auflösung zwei Liquidatoren.

Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Alle Beschlüsse über die künftige Verwendung des Verbandsvermögens bedürfen der schriftlichen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

Vermerk:

Die Satzung wurde am 18.02.1995 errichtet und zuletzt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.10.2023 geändert.

* Die männliche Schreibweise dient der Einfachheit und betrifft alle Geschlechter.

Geschäfts- und Wahlordnung der Mitgliederversammlung

Stand 12. Oktober 2018

§ 1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich. Des Weiteren ist eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn es eine Minderheit der Mitglieder nach § 37 Abs. 1 BGB verlangt oder der Gesamtvorstand oder der geschäftsführende Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst.

Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Der Einberufung ist eine Tagesordnung beizufügen, in der sämtliche Beschlussgegenstände bezeichnet werden.

Die Einberufung ist spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt in der verbandsinternen Mitgliederzeitschrift. Die Einberufung hat im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in Textform zu erfolgen an die letzte Adresse, Telefaxnummer oder Emailadresse, die das Mitglied dem Verein mitgeteilt hat, soweit das Mitglied der Zusendung per Email nicht schriftlich widersprochen hat.

§ 2 Sitzungsleitung

Die Sitzung leitet der 1. Vorsitzende* oder bei Verhinderung der 2. Vorsitzende*, ansonsten ein von der Versammlung zu wählendes Mitglied der Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlussfassung

Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Ansonsten werden sie grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung keine abweichende Regelung trifft oder das Gesetz eine zwingend andere Mehrheit zur Beschlussfassung vorschreibt.

Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimme.

Abstimmungen haben grundsätzlich offen zu erfolgen, es sei denn, ein Teilnehmer beantragt eine geheime Abstimmung.

§ 4 Wahlen

Wahlen haben grundsätzlich offen zu erfolgen, es sei denn, ein Teilnehmer beantragt eine geheime Abstimmung.

Abwesende können nur gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung zur Wahl vor deren Durchführung vorliegt.

Vor einer Wahl bestimmt der Sitzungsleiter* einen Wahlleiter*, soweit es um die Wahl bezüglich der Ämter des geschäftsführenden Vorstands geht. Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen nach Funktionen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Bewerber diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält.

Die Abstimmung bei der Wahl bezüglich der vakanten Ämter des geschäftsführenden Vorstands erfolgt in der Reihenfolge 1. Vorsitzende*, 2. Vorsitzende*, Schatzmeister*, Schriftführer*.

§ 5 Ausschreibung vakanter Positionen

Jedes wieder oder neu zu besetzende Vorstandsamt durch die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Monate vor der Wahl deutlich sichtbar in der Heiler-Info mit genauer Beschreibung der Aufgaben auszuschreiben.

§ 6 Wahl der Vertreter der Einzelmitglieder*

Die natürlichen Einzelmitglieder des Vereins wählen satzungsgemäß die Vertreter für den Gesamtvorstand, die die Interessen der Einzelmitglieder in diesem Gremium vertreten sollen. Die Wahl findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt, wobei nur die Mitglieder, die natürliche Personen sind, die Stimmberechtigung besitzen.

Gewählt sind die Vertreter, welche die meisten Stimmen erhalten (relative Mehrheit). Die Anzahl der zu wählenden Vertreter ergibt sich aus § 13 Absatz 2 der Satzung. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Stichwahl durchzuführen.

Stimmrechtsvollmachten sind nicht zulässig.

Die Amtszeit endet durch Amtsniederlegung oder die gültige Wahl eines Nachfolgers.

Die weiteren Regelungen zur Wahl ergeben sich aus der Satzung und den anderen Vorschriften dieser Ordnung, insbesondere aus § 4 dieser Ordnung.

§ 7 Protokoll

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Sitzungsleiter* bestimmt einen Protokollführer*, in der Regel den Schriftführer*. Sitzungsleiter und Protokollführer haben das Protokoll zu unterschreiben. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu genehmigen oder zu berichtigen. Über Berichtigungsanträge ist ein Beschluss zu fassen. Wird kein konkreter Widerspruch gegen den Inhalt erhoben oder ein Berichtigungsantrag nicht gefasst, gilt das Protokoll als genehmigt.

Vermerk:

* Die männliche Schreibweise dient der Einfachheit und betrifft alle Geschlechter.

Verhaltens-/Ethik-Kodex für praktizierende Mitglieder des DGH

(mit Erläuterungen) Stand 22. April 2023

Zu den satzungsgemäßen Zielen des DGH gehört es, im Sinne des Gesetzgebers „Schaden für die Volksgesundheit“ abzuwenden. Durch diesen Verhaltenskodex soll so weit wie möglich, und rechtlich zulässig, sichergestellt werden, dass Klienten nicht an Betrüger oder Hochstapler geraten, die sie unter Vortäuschung ärztlicher Kenntnisse von notwendiger medizinischer Versorgung abhalten, dadurch ihre Gesundheit gefährden, sie finanziell ausbeuten und in psychische Abhängigkeiten bringen. Gegen solche „schwarzen Schafe“ wird der DGH nach Möglichkeit konsequent vorgehen, wobei er Verstöße mit allen standesrechtlich möglichen Sanktionen ahnden wird. Als Maßstab dienen dabei die Grundsätze des vorliegenden Verhaltens-/Ethik-Kodex (nachfolgend DGH-Kodex genannt).

Dieser Kodex ist verbindlich für alle aktiven Mitglieder des DGH – aber auch das Verhalten von Nichtmitgliedern wird daran gemessen werden. Den DGH-Mitgliedsverbänden steht es frei, zusätzliche Bestimmungen festzulegen, soweit sie dem DGH-Kodex nicht widersprechen.

Der DGH-Kodex richtet sich in erster Linie an aktive Mitglieder, die Heiler* sind.

Für aktive DGH-Mitglieder, die anderen Heilberufen angehören, gilt dieser Kodex insoweit, als sie geistiges Heilen einsetzen. Sollte jemand durch die Einhaltung des DGH-Kodex seine Standesethik oder Berufsordnung verletzen, der er ebenfalls unterliegt, so haben deren Bestimmungen Vorrang.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erkennt ein praktizierendes Mitglied des DGH folgende ethische Richtlinien an, die im Anschluss an den kursiv/fett gedruckten Text mit Erläuterungen versehen sind:

I. Grundregeln im Umgang mit Klienten

1. Die Willensfreiheit des Klienten* bleibt unangetastet. Insbesondere übe ich keinerlei Druck aus, Sitzungen bei mir zu beginnen oder fortzusetzen.

Es liegt in der Verantwortung und freien Entscheidung des Klienten, das geistige Heilen zu beginnen, jederzeit abzubrechen bzw. zu unterbrechen, oder fortzusetzen. Klienten dürfen nicht getäuscht, manipuliert oder subtil beeinflusst werden, z. B. durch unaufgefordert vor-

gelegte oder ausgehändigte Dankeschreiben, Zeitungsartikel etc. Der Heiler darf den Klienten nicht durch eine vorher festgelegte Anzahl von Sitzungen an sich binden. Diese Regel soll verhindern, dass ein Abhängigkeitsverhältnis entsteht.

2. Ich bin mir meiner Verantwortung gegenüber dem Klienten bewusst in allem, was ich sage, schreibe, tue oder unterlasse.

3. Niemals verspreche ich Heilung oder auch nur Linderung.

Durch die Einhaltung dieser Regel schützt sich der Heiler vor allem vor rechtlichen Konsequenzen, die sich aus der derzeitigen Gesetzeslage in Deutschland, Österreich und den meisten Schweizer Kantonen ergeben. Darüber hinaus soll der Klient nicht durch Erfolgsversprechen – oder Aussagen, die als solche interpretiert werden können – in Abhängigkeit gebracht werden.

4. Ich präsentiere mich in keinsten Art und Weise als „Wunderheiler“.

Sowohl der Begriff „Wunderheiler“ als auch artverwandte Um- und Beschreibungen (z. B. „besonders herausragend qualifiziert“, „aus jahrhundertelanger Familientradition besonders erfolgreich“, „tausende geheilter Klienten bestätigen..“ usw.) nähren gegebenenfalls die Hoffnung auf sofortige, vollständige Genesung für jedermann. Derartige „Garantien“ oder die Erweckung derartiger Hoffnungen widersprechen vollumfänglich einer seriösen Heilarbeit und damit diesem Kodex.

5. Ich weise meine Klienten ausdrücklich darauf hin, ihre Hoffnung keinesfalls allein auf mich zu setzen.

Der Klient soll bestärkt werden in seinem Vertrauen auf seine Selbstheilungskräfte. Der Heiler soll sich nur als Wegbegleiter des Klienten verstehen und dies ihm gegenüber auch deutlich zum Ausdruck bringen. Seine Tätigkeit soll nicht als Ersatz für ärztliche oder heilpraktische Behandlung präsentiert werden.

6. a) Im Mittelpunkt meiner Arbeit steht das Bemühen, Klienten mit Geduld, Einfühlsamkeit und Anteilnahme zu begegnen.

6. b) Ich benehme mich stets angemessen und ohne Zudringlichkeit, sowohl in physischer als auch in psychischer Hinsicht und insbesondere ohne sexuelle Annäherung oder Belästigung des Klienten.

Diese Gebote drücken für Heiler Selbstverständlichkeiten aus.

7. Ich kläre Klienten darüber auf, dass meine Tätigkeit der Aktivierung seiner Selbstheilungskräfte dient und nicht die Tätigkeit des Arztes*/Heilpraktikers* ersetzt. Darauf weise ich entweder durch einen in der Praxis gut sichtbaren Aushang hin oder vor der Behandlung durch Übergabe und Erläuterung eines schriftlichen Hinweises, den der Klient zu unterzeichnen und der Heiler aufzubewahren hat.

Beim ersten Kontakt, spätestens beim ersten Zusammentreffen muss der Klient über den voraussichtlichen Ablauf der Sitzungen, deren Dauer sowie das eventuelle Honorar in Kenntnis gesetzt werden.

Fragen sollen direkt, wahrheitsgemäß und ohne Ausflüchte beantwortet werden. Über unvorhersehbare Änderungen von Sitzungsverläufen wird der Klient unverzüglich informiert und ihm die Zustimmung oder Ablehnung freigestellt. Es wird empfohlen, dass Heiler und Klient das DGH-Blatt „Information“ Punkt für Punkt miteinander besprechen, dabei eventuelle Unklarheiten ausräumen und es dann gemeinsam unterschreiben. Satz 2 dieser Regel findet bei Gruppenfürbitten und ähnlichen Sitzungen keine Anwendung.

II. Richtlinien für Honorare

1. Meine Bereitschaft zu helfen richtet sich nicht nach der Zahlungsfähigkeit meiner Klienten.

Die Hilfsbereitschaft des Heilers soll nicht von den finanziellen Möglichkeiten des Klienten abhängen. Es ist Heilern aber nicht generell zuzumuten, unentgeltlich zu arbeiten – insbesondere dann nicht, wenn sie hauptberuflich tätig und auf Einnahmen angewiesen sind. Transparenz beim Honorar ist unerlässlich.

2. Die vom DGH empfohlenen Honorarrichtlinien werden von mir beachtet.

Im Allgemeinen soll nur die für die Sitzung auf-

gewendete Zeit abgerechnet werden. Dabei soll sich das Honorar an den marktüblichen Sätzen für diese Dienstleistungen orientieren. Freiwillige Zuwendungen durch Klienten sind von den Einschränkungen unter Ziffer II. 1-4 ausgenommen. Unter diese Richtlinie fallen auch telefonische Sitzungen.

3. Ich rechne nur Tätigkeiten ab, die in Gegenwart des Klienten erfolgen.

Abrechenbar sind demnach nicht: Fernheilung, Heilrituale und Fürbitten in Abwesenheit des Klienten. Denn dies alles sind Leistungen, deren Häufigkeit und Dauer der Klient nicht zuverlässig kontrollieren kann. Daher fallen telefonische oder artverwandte Sitzungen (z. B. Videotelefonie oder IP-Telefonie wie Skype, WhatsApp etc.), bei denen Heiler und Klient gleichzeitig miteinander kommunizieren nicht unter dieses Verbot. Für den Fall, dass ein Klient einen vereinbarten Sitzungstermin nicht wahrgenommen hat, darf ein Ausfallhonorar verlangt werden, dass jedoch 35,00 € (inkl. MwSt.) pro Stunde nicht überschreiten soll.

4. Heiler dürfen für die von ihnen angebotenen Leistungen keine Vorkasse verlangen. Mit Vorkasse sind auch unbare Zahlungen gemeint, z.B per Kreditkarte oder Online-Zahldienste (z. B. PayPal etc.). Ausbilden ist es gestattet, für Ausbildungen eine Anzahlung i. H. v. höchstens 50 % der kompletten Ausbildungsgebühr zu erheben.

III. Mein Verhältnis zu anerkannten Heilberufen

1. Ich bemühe mich um eine gute Beziehung zu allen in Heilberufen Tätigen und um Zusammenarbeit mit ihnen.

Der Heiler soll Ärzte und sonstige Heilberufe nicht verunglimpfen. Soweit möglich, strebt er Austausch mit Vertretern anderer Heilberufe an.

2. Es wird meinerseits nicht diagnostiziert, untersucht, therapiert oder sonst Heilkunde im gesetzlich definierten Sinne ausgeübt. Medikamente (auch Bachblüten, Tees usw.) werden weder empfohlen noch verordnet, noch verabreicht. Ich weise darauf hin, dass die medizinische Betreuung weiterhin in die Hand des Arztes/Heilpraktikers gehört; d. h.,

dass ich auch nicht abrate von: Arztbesuchen, Medikamenteneinnahme, Therapien oder operativen Eingriffen.

Der Heiler sollte nicht den Eindruck erwecken, als könne er Krankheiten zuverlässig und präzise erkennen. Allerdings erhalten viele Heiler intuitive Eindrücke über Art und Ursache von Beschwerden (z. B. über Aurasehen und -fühlen). Daher sollten sie Hinweise nur in allgemeiner Frageform geben (z. B. „Haben Sie sich schon ärztlich untersuchen lassen?“). Ebenso vermeiden sollten Heiler den Eindruck, als üben sie Therapie in dem Sinne aus, dass sie bestimmte Leiden kurieren. Heiler behandeln keine Krankheiten – sie betreuen Kranke. Dabei zielen sie nicht auf die Beseitigung konkreter Symptome oder zugrundeliegender Körperschäden ab, sondern unterstützen den Klienten bei der Aktivierung seiner Selbstheilungskräfte. Als Ausübung von „Heilkunde“ betrachtet der deutsche Gesetzgeber „jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird“ (Heilpraktikergesetz § 1 (2)). Nach der Auslegung der Gerichte genügt es, dass bei Klienten ein entsprechender Eindruck hervorgerufen wird. In Österreich gilt jede „in Bezug auf eine größere Zahl von Menschen gewerbemäßig ausgeübte Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist“, als strafbar, wenn sie „ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufs erforderliche Ausbildung“ vorgenommen wird (§ 184 des österreichischen Strafgesetzbuchs); zu solchen Tätigkeiten rechnen das Ärztegesetz und weitere Nebengesetze die Untersuchung, Diagnose und Behandlung von Patienten. Eine ähnliche Rechtsauffassung herrscht in jenen Schweizer Kantonen vor, die die Ausübung von Heilkunde nur „Medizinalpersonen“ vorbehalten.

3. Ich verwende keine irreführenden Titel und Berufsbezeichnungen.

Der Klient darf von dem Heiler nicht den Eindruck erhalten, dass dieser etwas darstellt, was er nicht ist. Ein falscher Eindruck kann z. B. durch das Tragen typischer medizinischer Berufskleidung (weißer Kittel), das Führen gekaufter Titel oder eines akademischen Grades ohne Erlaubnis entstehen.

IV. Toleranz

Grundsätzlich respektiere ich alle Kollegen*, die im Rahmen dieser Richtlinien auf einer anderen Überzeugungsgrundlage arbeiten als ich.

Kein Heiler darf einen anderen in Bezug auf seine rassische und ethnische Herkunft, seinen gegeb-

nenfalls politischen Meinungen, sowie aus religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen verunglimpfen oder diffamieren. Davon unberührt bleibt das Recht auf freie Meinung; eigene Überzeugungen sollen aber in sachlicher Form vorgebracht werden, ohne persönliche Beleidigungen.

V. Werbung

Jedwede Werbung geschieht mit der gebotenen Zurückhaltung und sollte in erster Linie der Information der Klienten dienen.

Werbung sollte z. B. nicht enthalten: Erfolgsversprechen; Verunglimpfungen anderer Methoden, Kollegen oder Vertreter* anderer Heilberufe; Hinweise auf Dankschreiben, Auszeichnungen und Spezialisierungen auf bestimmte Krankheiten; sonstige irreführende Aussagen.

Die Regelungen des Heilmittelwerbegesetzes (HWG), das auch für geistige Heiler gilt, werden von mir beachtet.

VI. Logo des DGH e.V.

Das speziell für Vollmitglieder im DGH e.V. entwickelte Logo des DGH e.V. („Mitgliederlogo“) darf unter Beachtung der Vorgaben werbemäßig verwendet werden. Das offizielle Logo des DGH e.V. darf nur von Vorstandsmitgliedern im Rahmen Ihrer Vorstandstätigkeit, und somit nicht werbend, verwendet werden.

Das nur durch Download zu erhaltende „Mitgliederlogo“ darf ausschließlich auf der eigenen Homepage des Heilers verwendet werden. Die Weitergabe an Dritte ist unzulässig. Die Logogröße wird technisch soweit beschränkt, dass keine übertriebene Darstellung auf der Homepage möglich ist. Der Heiler verpflichtet sich, dass „Mitgliederlogo“ mit der Startseite der Homepage des DGH e.V. zu verlinken.

Eine Verwendung des „Mitgliederlogo“ außerhalb der eigenen Homepage, sowohl in elektronischer wie auch in drucktechnischer Form, ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft des Heilers im DGH e. V. endet zeitgleich die Verwendungsbefugnis des „Mitgliederlogo“ auf der Homepage des Mitglieds. Das „Mitgliederlogo“ ist dann unverzüglich von der Homepage zu entfernen.

VII. Schweigepflicht

Alle mir von Klienten anvertrauten persönlichen Informationen und Auskünfte behandle ich streng vertraulich.

Einer Weitergabe in anonymisierter Form (d. h. ohne Angabe von Personalien) steht nichts entgegen – zum Beispiel im Rahmen des Informationsaustauschs mit Kollegen oder Angehörigen anderer Heilberufe.

Die dafür erforderlichen, datenschutzrechtlichen, Vorgaben nach der Datenschutzgrundverordnung

(DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie evtl. ergänzender Gesetze und Verordnungen werden von mir beachtet.

VIII. Auskunftspflicht

Im Rahmen einer bedingten Aufhebung der Schweigepflicht nach Ziffer VII. des Kodex bin ich bereit, der Ethik-Kommission des DGH alle Details meiner Tätigkeit, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben, offenzulegen.

Diese Regel ist notwendig, damit bei Bedarf die Einhaltung des Kodex überprüft werden kann.

IX. Unterstützung der Ethik-Kommission

Wenn mir Verstöße gegen den Verhaltenskodex bekannt werden, weise ich den betreffenden Heiler in angemessener Form darauf hin. In solchen Fällen kann ich aber auch die „Ethik-Kommission des DGH“ um Hilfe und/oder Unterstützung bitten.

X. Ordentliche(r) Kaufmann/Kauffrau

Wenn ich als aktiver Heiler meine Dienste und Leistungen in der Öffentlichkeit anbiete, arbeite ich auch nach den ethischen und rechtlichen Grundsätzen des/der ordentlichen Kaufmanns/Kauffrau. Ich beachte alle rechtlichen und steuerlichen Gesetze, Verordnungen und Vorgaben die auf meine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit zutreffen, informiere mich zeitnah über relevante Veränderungen, Ergänzungen und Neuerungen und integriere diese in meine Tätigkeit.

Für die Möglichkeiten der Information nutze ich auch die Angebote des DGH e. V. über Veröffentlichungen auf der Homepage, den Newsletter und die Vereinszeitschrift „Heiler-Info“.

XI. Der Kodex ist mit Ausnahme der Festlegung über den Honorarhöchstsatz sinngemäß auf Ausbildungsverhältnisse zu übertragen.

Dieser Kodex samt Erläuterungen wurde vom Vorstand des DGH am 24.9.1995 beschlossen und am 14.2.1998, am 8.5.2004, am 17.11.2013, am 15.08.2020 sowie am 22.04.2023 geändert. Sie sollen in regelmäßigen Abständen neu diskutiert und gegebenenfalls modifiziert werden.

* Die männliche Schreibweise dient der Vereinfachung und gilt für alle Geschlechter.



DGH-Kongress Geistiges Heilen

am 2. Oktober-Wochenende in Rotenburg a. d. Fulda



Infos und Kontakt:

Dachverband Geistiges Heilen e. V. · Geschäftsstelle: Kirchensteig 16 · D-25917 Enge-Sande
Fon: +49 (0) 60 43 – 51 99 728 · E-Mail: info@dgh-ev.de · <https://www.dgh-ev.de>